

Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1 Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 22. Dezember 2022, Zahl 900-2/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	8,911.200,00
Aufwendungen:	€	9,208.100,00
-		
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	592.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	295.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Einzahlungen:
 € 11,057.700,00

 Auszahlungen:
 € 12,476.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 1,419.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00	Gewählte Gemeindeorgane
010	Zentralamt
16	Feuerwehrwesen
211	Volksschulen
240	Kindergärten
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport u. außerschul. Leibeserziehung
32	Musik u. darstellende Kunst
36	Heimatpflege

Freie Wohlfahrt
Jugendwohlfahrt
Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
Tierkörperbeseitigungsanlage
Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
Straßenbau
Schutzwasserbau
Straßenverkehr
Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
Förderung des Fremdenverkehrs
Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
Straßenreinigung (Schneeräumung)
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
Öffentliche Beleuchtung
Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1,000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister: Stefan Salzmann